



° Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes festgestellt, sind diese zu untersuchen und zu bewerten.
- abartiger Geruch,

- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entlasteten Bodenaushub nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.